

Republik Österreich

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 16. März 1995  
GZ: 10.101/44-Pr/10a/95

XIX. GP.-NR

392/AB

1995 -03- 20

ZU

453 W

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 453/J betreffend Unregelmäßigkeiten der BGV II Innsbruck bei der öffentlichen Ausschreibung zur Errichtung eines Gewächshauses, welche die Abgeordneten Meisinger, Dr. Krüger, KR Schöll, Haller und Kollegen am 25. Jänner 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1, 2 und 10 der Anfrage:

Entsprach die Ausschreibung der BGV II Innsbruck betreffend "die Verlegung der Regelhausgärtnerei und den Neubau eines Betriebsgebäudes, Ausschreibung zum Gewächshausbau" in vollem Umfang den zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Ausschreibungsrichtlinien und wenn nein, warum nicht?

Republik Österreich

~~\_\_\_\_\_~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2,5 -

Wurden aus Ihrer Sicht bei der Ausschreibung der BGV II Innsbruck betreffend "die Verlegung der Regelhausgärtnerei und den Neubau eines Betriebsgebäudes, Ausschreibung zum Gewächshausbau" geltende Normen, Vorschriften oder Usancen verletzt?

Auf welche "Vorgangsweise der BGV II Innsbruck" bezieht sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in seinem Schreiben vom 28. November 1994, in welchem auf die Beschwerden einer betroffenen Firma wie folgt geantwortet wurde:

"Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bedauert die Vorgangsweise der BGV II Innsbruck und wird Ihre Schreiben zum Anlaß nehmen, die geltenden Erlässe den Dienststellen in Erinnerung zu rufen und besonders auf eine produktneutrale Ausschreibung zu achten"?

a. Welche Erlässe wurden nicht beachtet?

b. Warum wurde nicht produktneutral ausgeschrieben?

Antwort:

Die Ausschreibung für das gegenständliche Vorhaben und die Vorgangsweise der BGV II Innsbruck haben den gesetzlichen Vorschriften und internen Erlässen entsprochen. Lediglich ein Unternehmen monierte, daß durch Angabe von Maßen in der Leistungsbeschreibung die Produktneutralität nicht absolut gewährleistet sei. Diese ist durch nicht ausreichende schriftliche Kommunikation und der Weigerung des Unternehmens im Projektstadium ausreichende Angaben zu liefern entstanden. Darauf bezieht sich das zitierte Schreiben.

Punkt 3 der Anfrage:

Entsprach die verlangte Ausführung des Gewächshauses in allen Bereichen den jeweils gültigen (Landes-) Gesetzen und Erlässen?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

**Antwort:**

Die Einhaltung sämtlicher Bau- und Sicherheitsvorschriften wurde von den zuständigen Behörden durch die Baugenehmigung bestätigt.

**Punkte 4 und 5 der Anfrage:**

Warum wurde - obwohl seit dem Juli 1993 die Ausschreibungsunterlagen offenbar fertig vorlagen - 9 Monate mit der Ausschreibung gezögert, während anschließend die Anbotsfrist von nur 5 Tagen und eine nur vierwöchige Lieferfrist mit "Terminproblemen" erklärt wurden?

Wurde die laut 2.6.1 der Ö-Norm 2050 vorgeschriebene Mindestangebotsfrist von drei Wochen eingehalten?

**Antwort:**

Der mit der Planung beauftragte Architekt konnte die Detailplanung und die Erstellung der Leistungsverzeichnisse nach der Erteilung der Baugenehmigung mit 15.9.1993 dem Baufortschritt entsprechend durchführen. Daß die "Ausschreibungsunterlagen" bereits im Juli 1993 vorgelegen wären, ist eine Fehlinformation.

Die Leistungsverzeichnisse standen den Firmen erst mit der ersten öffentlichen Ausschreibung vom 17.2.1994 zur Verfügung. Nachdem diese ergebnislos blieb, wurden die Leistungen geringfügig modifiziert ein zweites Mal ausgeschrieben. Da jedoch der Fertigstellungstermin unverrückbar festgestanden ist, hat die BGV II Innsbruck die Verkürzung der Angebotsfrist von 3 auf 2 Wochen für vertretbar angesehen.

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

**Punkt 6 der Anfrage:**

Halten Sie die Ausschließung all jener österreichischer Wettbewerber, die innerhalb eines Umkreises von 300 km keine eigene Kundendienstniederlassung betreiben, für gerechtfertigt und wenn ja, wodurch rechtfertigen Sie diese 300 km-Grenze, durch welche wesentliche österreichische Wettbewerber von der Ausschreibung ausgeschlossen wurden?

**Antwort:**

Durch die Empfindlichkeit der im Gewächshaus untergebrachten Pflanzen müssen Betriebsstörungen schnellstens behoben werden. Durch die Beschränkung, daß eine Kundendienststelle im Umkreis von 300 km vorhanden ist, soll der rasche Serviceeinsatz sichergestellt werden.

**Punkt 7 der Anfrage:**

Warum wurden österreichische Anbieter, mit denen überdies langjährige, erfolgreiche Geschäftsbeziehungen bestehen, von der BGV II Innsbruck nicht bereits in den Planungsentwurf eingebunden?

**Antwort:**

Österreichische Anbieter sind sehr wohl im Herbst 1992 von der Bundesgartenverwaltung eingeladen worden, bei der Erstellung der Anforderungen an dieses Gewächshaus mitzuwirken, dies wurde von einer Firma wegen Arbeitsüberlastung abgelehnt.

**Punkt 8 der Anfrage:**

Wurde die Ausschreibung der BGV II Innsbruck zur Errichtung eines Gewächshauses auf einen bestimmten Anbieter zugeschnitten?

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

**Antwort:**

Nein.

**Punkt 9 der Anfrage:**

Wäre die Errichtung eines um etwa 30% billigeren Normgewächshauses sinnvoll und den Erfordernissen angemessen gewesen?

**Antwort:**

Die Anforderungen an das Gewächshaus sind von der Bundesgartenverwaltung definiert und vom Architekten im Leistungsverzeichnis festgehalten worden. Im Zuge der Ausschreibung wurde kein Normgewächshaus um 30% billiger angeboten. Es steht jedem Bieter frei, bei öffentlichen Ausschreibungen Alternativen anzubieten.

**Punkt 11 der Anfrage:**

Was werden Sie unternehmen um zu verhindern, daß österreichische Anbieter bei Ausschreibungen von Leistungen für öffentliche Stellen und Unternehmen künftig weiter benachteiligt werden?

**Antwort:**

Die Durchführung von Ausschreibungen von Leistungen und der Zuschlagserteilung ist genau geregelt. Österreichische Bieter wurden weder bisher benachteiligt, noch werden sie künftig benachteiligt werden.

**Punkt 12 der Anfrage:**

Haben Sie durch den erfolgten Beitritt Österreichs zur EU für Projekte vom Umfang des in Rede stehenden Gewächshausbaues die

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 6 -

**Ausschreibungserfordernisse geändert und wenn ja,  
in welcher Form bzw. in welchem Umfang ist dies der Fall?**

**Antwort:**

Bei Vorhaben dieser Größenordnung ergeben sich keine Änderungen.

